



# Statuten

## ***Pferdesportverband Nordwest PNW***



**INHALTSVERZEICHNIS**

1. Name und Sitz ..... 3  
    Art. 1 Name ..... 3  
    Art. 2 Sitz ..... 3

2. Zweck..... 3  
    Art. 3 Zweck..... 3

3. Mitgliedschaft..... 3  
    Art. 4 Mitglieder ..... 3  
    Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft ..... 3  
    Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft ..... 4  
    Art. 7 Pflichten der Mitglieder ..... 4  
    Art. 8 Jahresbeiträge ..... 4  
    Art. 9 Ausstand von Jahresbeiträgen..... 4

4. Organisation..... 4  
    Art. 10 Organe des Verbandes ..... 4

4.1. Delegiertenversammlung..... 4  
    Art. 11 Delegiertenversammlung und Einberufung ..... 4  
    Art. 12 Teilnahme an der Delegiertenversammlung ..... 5  
    Art. 13 Anträge von Mitgliedern ..... 5  
    Art. 14 Stimmrecht der Mitglieder..... 5  
    Art. 15 Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung ..... 5  
    Art. 16 Wahlen und Abstimmungen ..... 5  
    Art. 17 Befugnisse der Delegiertenversammlung..... 5

4.2. Vorstand ..... 6  
    Art. 18 Befugnisse des Vorstandes..... 6  
    Art. 19 Zusammensetzung des Vorstandes ..... 6  
    Art. 20 Wahl des Vorstandes..... 6  
    Art. 21 Entschädigungen der Vorstandsmitglieder..... 6

4.3. Rechnungsrevisoren ..... 6  
    Art. 22 Rechnungsrevisoren ..... 6

5. Finanzen ..... 6  
    Art. 23 Einnahmen ..... 6  
    Art. 24 Verwendung ..... 7  
    Art. 25 Geschäftsjahr ..... 7  
    Art. 26 Haftung ..... 7

6. Statutenänderungen, Fusion, Auflösung ..... 7  
    Art. 27 Statutenänderungen ..... 7  
    Art. 28 Fusion..... 7  
    Art. 29 Auflösung und Liquidation..... 7

7. Inkraftsetzung ..... 7



## 1. Name und Sitz

### Art. 1 Name

Unter dem Namen „Pferdesportverband Nordwest PNW“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

### Art. 2 Sitz

Sitz des Verbandes ist am jeweiligen Ort der Geschäftsstelle.

## 2. Zweck

### Art. 3 Zweck

Der Verband unterstützt den Fortbestand und die Entwicklung der ihm angeschlossenen Vereine, Pferdesport- und Pferdezuchtorganisationen, vertritt deren Interessen nach aussen und ist bestrebt, möglichst alle örtlichen und regionalen Pferdesport- und Zuchtorganisationen in der Nordwestschweiz und den angrenzenden Gebieten zu erfassen.

Er fördert den Pferdesport, insbesondere in den Bereichen Breiten- und Basissport sowie die Freizeitreiterei.

Er ist verantwortlich für die Grundausbildung der Pferdesportinteressierten und des Nachwuchses, organisiert und führt Kurse durch, und fördert die Durchführung von PNW-Prüfungen und PNW-Meisterschaften.

Er berücksichtigt in seinen Aktivitäten die Belange von Pferd & Umwelt und des Tierschutzes und fördert die Kameradschaft unter den Vereinen, Pferdesport- und Zuchtorganisationen und den einzelnen Pferdesportlern und -freunden.

## 3. Mitgliedschaft

### Art. 4 Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind

- 1) Angeschlossene Vereine und Pferdesport- und Zuchtorganisationen
- 2) Kollektivmitglieder  
Interessengruppen aus Reitbetrieben und Reitschulen, welche Tätigkeiten nicht kommerzieller Natur ausüben (Veranstaltungen, Förderung der Ausbildung von Reiter und Pferd, gesellschaftliche Anlässe, etc.) können dem Verband als Kollektivmitglied beitreten.

### Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt:

- a) für Vereine und Pferdesport- und Zuchtorganisationen;  
Schriftliche Anmeldung beim Vorstand mit Beilage der Statuten, eines Mitgliederverzeichnisses und eines Berichtes über die Jahrestätigkeit.
- b) für Kollektivmitglieder  
Schriftliche Anmeldung beim Vorstand mit Angabe über Name und Zweck der Interessengruppe, sowie über die Aktivitäten, Verzeichnis der leitenden Organe.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung.



**Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verband ist unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist auf Ende des Verbandjahres möglich.

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen in irgendeiner Weise nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten die Interessen des Verbandes schädigen, können von der Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.

Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch am Verbandsvermögen.

**Art. 7 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder unterstützen den PNW im Erreichen seiner Ziele. Die Statuten, das Handbuch mit Organisations- und Geschäftsreglement des PNW, die Beschlüsse des Vorstandes und der Delegiertenversammlung sowie die in den einzelnen Pferdesportdisziplinen gültigen Reglemente des SVPS sind für die dem Verband angeschlossenen Mitglieder verbindlich.

Die Mitglieder sind verpflichtet zur Führung von Mitgliederlisten sämtlicher Mitglieder; diese müssen enthalten:

- 1) Alle Mitglieder mit Name, Vorname, Adresse und Angabe Mitgliederart
- 2) Die Zusammensetzung des Vorstandes

Die Angaben unter 1) und 2) sind dem PNW auf Verlangen zu melden.

**Art. 8 Jahresbeiträge**

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Delegiertenversammlung festgelegt und in einer separaten Gebührenordnung festgehalten. Die Mitglieder verpflichten sich, die Jahresbeiträge innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

**Art. 9 Ausstand von Jahresbeiträgen**

Befindet sich ein Mitglied mit der Bezahlung der Jahresbeiträge in Verzug, verliert dieses bis zur Bezahlung des Ausstandes das Stimmrecht an der Delegiertenversammlung sowie das Recht, an PNW-Veranstaltungen irgendwelcher Art teilzunehmen.

**4. Organisation**

**Art. 10 Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung (DV)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

**4.1. Delegiertenversammlung**

**Art. 11 Delegiertenversammlung und Einberufung**

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des PNW; sie wird durch den Vorstand einberufen und findet jährlich im vierten Quartal statt.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

Eine solche muss einberufen werden, wenn ein Drittel der angeschlossenen Vereine oder die Vertreter von einem Viertel der zu jenem Zeitpunkt ausgewiesenen Stimmen dies verlangen.

Die Einladung erfolgt, unter Angabe der Traktanden, an die Vereinspräsidenten per Mail 14 Tage vor der Versammlung. Die Einladung kann ausserdem im Verbandspublikationsorgan publiziert werden.



**Art. 12 Teilnahme an der Delegiertenversammlung**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, mindestens drei Bankettkarten à Fr. 50 zu kaufen und mindestens einen Delegierten für die DV abzuordnen.

Darüber hinaus sind alle Mitglieder eines angeschlossenen Vereines, eines Kollektivmitgliedes, berechtigt, an den Verhandlungen teilzunehmen.

**Art. 13 Anträge von Mitgliedern**

Anträge von Mitgliedern sind sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen. Entsprechen die Anträge nicht dieser Formvorschrift, können sie nur als Anregungen behandelt werden.

**Art. 14 Stimmrecht der Mitglieder**

Die Stimmrechte der einzelnen Mitglieder werden in einem Reglement festgelegt. Dieses wird von der Delegiertenversammlung genehmigt.

Das Stimmrecht wird von mindestens einem Delegierten ausgeübt.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

**Art. 15 Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der angeschlossenen Mitglieder vertreten ist. Vorbehalten bleiben Art. 27 bis und mit Art. 29 der Statuten.

Ist eine Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, setzt diese den Termin für eine ausserordentliche Delegiertenversammlung fest. Der Vorstand lädt sofort unter Einhaltung der Frist von Art. 11 ein. Diese ausserordentliche Delegiertenversammlung ist dann ungeachtet der Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.

**Art. 16 Wahlen und Abstimmungen**

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen durch einfaches Mehr. Die Delegiertenversammlung kann für einzelne Traktanden geheime Abstimmung oder Wahl mit einfachem Mehr beschliessen.

**Art. 17 Befugnisse der Delegiertenversammlung**

1. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte
2. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung
3. Entgegennahme des Berichtes der Revisoren
4. Entlastung des Vorstandes
5. Festlegung der Mitgliederbeiträge
6. Genehmigung der Budgets
7. Wahl des Präsidenten, übrigen Vorstandes und der Revisoren
8. Aufnahme von neuen Mitgliedern, Mutation und Ausschluss von Mitgliedern
9. Behandlung von Anträgen
10. Statutenänderungen
11. Auflösung, Fusion

Im übrigen behandelt die Delegiertenversammlung alle Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden oder deren Traktandierung von einem angeschlossenen Mitglied mit schriftlicher Begründung beim Vorstand gemäss Art. 13 verlangt worden ist.



#### 4.2. Vorstand

##### **Art. 18 Befugnisse des Vorstandes**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes und vertritt ihn nach aussen. Der Präsident oder ein von ihm bezeichnetes Vorstandsmitglied vertritt den PNW beim SVPS und in anderen Organisationen.

Der Vorstand bezeichnet diejenigen Personen, welche befugt sind, den PNW mit ihrer Kollektivunterschrift rechtlich zu verpflichten. Der Verband kann rechtsverbindlich nur durch Kollektivunterschrift verpflichtet werden.

Der Vorstand regelt – unter Beachtung der Vorgaben und Bestimmungen dieser Statuten – seine Organisation sowie die Aufgaben und Befugnisse seiner Mitglieder in einem Organisations- und Geschäftsreglement.

##### **Art. 19 Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen.

##### **Art. 20 Wahl des Vorstandes**

In den Vorstand ist jedes Mitglied eines dem Verband angeschlossenen Vereins wählbar. Eine Amtsdauer beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist möglich.

Eine eintretende Vakanz ist von der nächsten Delegiertenversammlung zu besetzen. Der Neugewählte tritt in die Amtsperiode des Ausgeschiedenen ein.

Der Präsident wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

##### **Art. 21 Entschädigungen der Vorstandsmitglieder**

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

#### 4.3. Rechnungsrevisoren

##### **Art. 22 Rechnungsrevisoren**

Die Delegiertenversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Diese müssen Mitglied eines dem PNW angeschlossenen Vereins sein. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Verbandsjahresrechnung und erstatten schriftlich Bericht an die Delegiertenversammlung.

#### 5. Finanzen

##### **Art. 23 Einnahmen**

Der PNW verfügt über die folgenden finanziellen Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge vom Schweizerischen Dachverband
- c) Einnahmen und Subventionen der öffentlichen Hand
- d) Einnahmen von privaten Organisationen
- e) Einnahmen aus dem Vertrieb des Publikationsorgans
- f) Sponsorenbeiträge und Zuwendungen
- g) Einnahmen aus Verbandstätigkeiten und -leistungen



**Art. 24 Verwendung**

Die Verwendung der verfügbaren Mittel wird aufgrund von Verbindlichkeiten und des jährlich durch die DV zu genehmigenden Budgets festgelegt.

**Art. 25 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.

**Art. 26 Haftung**

Für die Schulden des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**6. Statutenänderungen, Fusion, Auflösung**

**Art. 27 Statutenänderungen**

Für eine Statutenänderung ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen notwendig.

**Art. 28 Fusion**

Für eine Fusion ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen notwendig.

**Art. 29 Auflösung und Liquidation**

Für die Auflösung ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen notwendig. Im Falle der Auflösung entscheidet die Delegiertenversammlung, welcher Institution das restliche Verbandsvermögen zuzuweisen ist. Es muss eine Körperschaft sein, die sich für das Wohl der Pferde und des Pferdesportes einsetzt. In jedem Fall sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

Die Liquidatoren werden von der Delegiertenversammlung bestimmt.

**7. Inkraftsetzung**

Die Statuten treten mit der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vom 19. Februar 2011 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 9. Februar 2002.

---

Gründungsdatum: 21. Juli 1988

Statutendatum: 16. November 2019

**Pferdesportverband Nordwest PNW**

Andrea Bürki  
Präsidentin

Annette Brandt  
Vizepräsidentin